

nehmen und wichtige Vorhaben auf diesem Gebiet mit ihnen abstimmen.

Der X. Parteitag der SED forderte, die vorhandenen Voraussetzungen, Einrichtungen und Anlagen für die sportliche Betätigung besser zu nutzen und weiter auszugestalten. Das soll auch durch eine engere Zusammenarbeit der Betriebe und der örtlichen Staatsorgane erreicht werden. Es kommt darauf an, alle Möglichkeiten zu erschließen, um den Kinder- und Jugendsport, den Volks- und Leistungssport, das Sporttreiben in der Freizeit, in den Sportgemeinschaften der Betriebe, Wohngebiete und Erholungseinrichtungen gleichermaßen weiterzuentwickeln und immer mehr Bürger für eine regelmäßige Teilnahme zu gewinnen.

Für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, den DTSB der DDR sowie die anderen gesellschaftlichen Organisationen bleibt es eine ständige Aufgabe, den sich erweiternden und differenziert entwickelnden sportlichen Bedürfnissen der Bürger immer besser Rechnung zu tragen. Die zur Verfügung stehenden Fonds müssen mit hoher Effektivität für die Pflege, Erhaltung, Modernisierung und zielgerichtete Erweiterung sowie für eine hohe Auslastung der vorhandenen Sporteinrichtungen eingesetzt werden.

Die zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen fördern besonders die Bildung und die Tätigkeit allgemeiner Sportgruppen, die Durchführung von Sportfesten und anderen volkssportlichen Wettbewerben sowie das sportliche Leben in den Neubaugebieten der Städte. Sie stützen sich dabei auf das ideen- und initiativreiche Wirken der Bürger zur Gestaltung von K. u. S.

GöV §§ 32, 46, 66; AO über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport vom 30. 11.1972 (GBl. II 1972 Nr. 71 S. 835).

Kreistag - gewählte —» örtliche Volksvertretung, Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Landkreisen der DDR.

Die Landkreise bilden zusammen mit den Stadtkreisen die mittlere Ebene im Rahmen der politisch-territorialen Gliederung* der DDR (—» Staatsaufbau der DDR). Die spezi-

fische Kompetenz der K. und ihrer Organe (—» Kompetenz der örtlichen Volksvertretung) sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadtkreise ist im Kap. IV GöV geregelt. (Zu den besonderen Regelungen über die —» Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen mit und ohne Stadtbezirke sowie über die —» Stadtbezirksversammlungen siehe unter diesen Stichwörtern.)

In den Landkreisen (im folgenden Kreise genannt) sind die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden (—» Gemeindevertretung) zusammengefaßt. Die Staatsorgane der Kreise, den Staatsorganen der Bezirke (—» Bezirkstag) nachgeordnete Organe, haben wesentliche Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der örtlichen staatlichen Leitung und Planung von Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft und der sozialen Infrastruktur wahrzunehmen. Das sind vor allem die Landwirtschaft, die Örtliche Versorgungswirtschaft, der Handel, das Bauwesen, die Wohnungswirtschaft, das Bildungswesen und die Kultur, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie Erholung, Jugendfragen und Sport. Ihnen sind die LPG, die PGH und andere Genossenschaften zugeordnet sowie Dienstleistungs-, Bau- und Baureparaturbetriebe und staatliche Einrichtungen unterstellt.

Die K. und ihre Organe tragen eine hohe Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben in der Landwirtschaft. Der Inhalt dieser Tätigkeit wird von den Aufgaben und Zielen bestimmt, die im Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR (GBl. I 1982 Nr. 25 S. 455) festgelegt sind. Die Räte der Kreise bestätigen die Betriebspläne der LPG und kontrollieren deren Wirtschaftstätigkeit (§41 GöV).

Auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft und der Örtlichen Versorgungswirtschaft wie in allen o. g. Bereichen werden von den K. und ihren Organen die wesentlichen materiellen Voraussetzungen für die Versorgung der Werktätigen in den Städten und Gemeinden und damit für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen (—» sozialistische Kommunalpolitik).

Die Staatsorgane der Kreise nehmen gegenüber den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und VEG staatliche Aufgaben mit dem Ziel wahr, die erforder-